

Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) Sommer 2024

Hinweise zu den Prüfungen

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
- Abt. 2 (Landesprüfungsamt) –
Nach § 18 ZApprO Zuständige Stelle

Frau Baumgärtner / Frau Tschiedel / Herr Mutke und Frau Exeler

Ansprechpartner / Geschäftsstelle / Rechtsangelegenheiten

Universitätsmedizin Göttingen

Dr. med. dent. Kathrin Lagodny

Geschäftsführende Leiterin Bereich Studium und Lehre

Heike Wolfram und Thomas Zinn / Christoph Büttcher

Studiendekanat – Prüfungsangelegenheiten

Studiengangskoordinator



Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Prüfungen

Approbationsordnung für Zahnärzte und
Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08.07.2019, zuletzt
geändert am 07.06.2023

§§ 17 - 41

(allgemeine Prüfungsbestimmungen)



Termine im Sommer 2024

Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1)

Der erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Die Prüfungszeitraum liegt voraussichtlich im
Zeitraum vom 09.09.2024 bis zum 04.10.2024

Die genauen Termine werden Ihnen mit Ihren Ladungen mitgeteilt

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über den Niedersächsischen
Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

- Landesprüfungsamt (LPA) –
Berliner Allee 20 A
30175 Hannover

Anmeldungen müssen dem LPA bis zum
10. Januar (Prüfungen nach dem Wintersemester)
bzw. bis zum **10. Juni**
(Prüfungen nach dem Sommersemester)
zugegangen sein

(Ausschlussfrist, Nachreichfrist nur für Unterlagen Nr. 4 und 5)
Weitere Informationen erhalten Sie mit der Bekanntmachung

Antragsunterlagen

1. Antragsformular
2. Personalausweis oder Reisepass
3. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle
4. Unterlagen zum Nachweis der Studienzeiten (Studienverlaufsbescheinigung)
5. Sammelbescheinigung über die von Ihnen erfolgreich absolvierten Kurse und Praktika (wird von der UMG direkt an das LPA geschickt)
6. Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe
7. Nachweis über die Ableistung des einmonatigen Pflegedienstes

Die Antragsunterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen

Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe

Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Folgende Nachweise/Bescheinigungen können anerkannt werden (Beispiele) :

- Bescheinigung des ASB, des JRK/DRK, der Johanniter oder Malteser
- Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist (z. B. MFA, ZFA, Rettungssanitäter) (bei vorangegangenem Studium der Humanmedizin Approbationsurkunde oder Zeugnis über 1./2.3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)
- Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung
- Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, (Bundeswehr, Polizei, Bundespolizei) über die Ausbildung in erster Hilfe
- Vergleichbare Bescheinigungen über die Ausbildung in erster Hilfe

Der Nachweis darf bei Antragstellung (Z1) nicht älter als drei Jahre sein

Pflegedienst

Dauer: 1 Monat (= 30 Tage)

Ort der Ableistung: Krankenhaus oder in einer vergleichbaren Rehabilitationseinrichtung

Bescheinigung: Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10

Zeitpunkt der Ableistung: vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten

Ausland: Der Pflegedienst kann auch im Ausland abgeleistet werden

Die Anerkennung des Pflegedienstes kann auf Antrag bereits vor der Zulassung erfolgen. Nähere Informationen finden sie auf der Internetseite des LPA unter Abteilung 2 - Landesprüfungsamt

Anrechenbare Tätigkeiten für den Pflegedienst

- eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr
- eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596)
- eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz

Die o. g. Nachweise sind mit der Zulassung einzureichen oder können auf Antrag auch bereits vorab angerechnet werden



Befreiung vom Pflegedienst

Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:

1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

Ferner muss der Pflegedienst nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

Die o. g. Abschlussnachweise sind mit der Zulassung einzureichen oder können auf Antrag auch bereits vorab angerechnet werden

Die Ladung zur Z1

Nach Antragstellung erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung.

Wenn Sie zur Prüfung zugelassen werden, erhalten Sie die entsprechende Ladung und sind ab diesem Zeitpunkt im Prüfungsrechtsverhältnis, so dass eine Abmeldung nicht mehr möglich ist und der Rücktritt nur bei wichtigem Grund erfolgen kann.

Ihre Ladungen für alle Prüfungstermine erhalten Sie spätestens **fünf Kalendertage** vor Beginn der Prüfung.

Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Prüfungsinhalte

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst die folgenden Fächer:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Biochemie und Molekularbiologie
- Mikroskopische und makroskopische Anatomie
- Physiologie
- Zahnmedizinische Propädeutik

In der Z1 müssen Sie nachweisen, dass Sie sich mit dem Ausbildungsstoff dieser Fächer vertraut gemacht haben. Sie müssen die Grundsätze und Grundlagen der Fächer, die Bedeutung dieser für zahnmedizinische Zusammenhänge kennen, sowie die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Prüfungsdurchführung

- Mündliche Prüfung in jedem der sieben Prüfungsfächer gesondert geprüft
- Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Prüfling dauern
- In einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Studierende geprüft (Die Entscheidung, ob eine Einzel- oder Gruppenprüfung stattfindet, trifft der jeweilige Fachprüfer)
- Eine Gruppenanmeldung ist nicht möglich
- An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden
- Die Prüfungsgespräche finden in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen statt



Rücktritt von der Prüfung

Rücktritte müssen beim LPA beantragt werden

- Der Rücktritt nach Ihrer Anmeldung ist vor Zulassung jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich
- Nach Zulassung ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund möglich, der dem LPA unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden muss.
- Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.

Im Fall der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt der oder die Studierende, die Gründe für seinen oder ihren Rücktritt formgerecht mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, der Prüfungsteil, die mündliche Prüfung des Ersten Abschnitts als nicht bestanden.

Erkrankung als wichtiger Grund für den Rücktritt

- Erkranken Sie am Tag der Einzelfachprüfung(en) müssen Sie dies dem **Landesprüfungsamt** schriftlich und unverzüglich mitteilen (vorab per E-Mail, anschließend postalisch).
- Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss durch das unverzügliche Zusenden einer ärztlichen Bescheinigung (**Attest** – keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) mit **Diagnose** (keine Ziffern und Kürzel) nachgewiesen werden. Auf dem Attest müssen die **Prüfungsunfähigkeit** sowie die **voraussichtliche Dauer** der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein.
- Im Falle einer Anerkennung der Erkrankung darf/dürfen die Einzelfachprüfung(en) im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden.
- Unterlässt der oder die Studierende, die Gründe für seine oder ihre Erkrankung formgerecht mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, der Prüfungsteil, die mündliche Prüfung des Ersten Abschnitts als nicht bestanden.

Versäumnis

Ein Versäumnis liegt vor, wenn der/die Studierende

- 1.den Prüfungstermin in diesem Prüfungsteil, in der mündlichen Prüfung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach versäumt oder
- 2.die Prüfung in diesem Prüfungsteil, in der mündlichen Prüfung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach unterbricht

Im Falle eines Versäumnisses gilt der Prüfungsteil/ bzw. die mündliche Prüfung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem Fach als nicht bestanden.

Ausnahme: Vorliegen eines wichtigen Grundes

Sofern ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, gilt der Prüfungsteil, die mündliche Prüfung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen.

Sie haben die Gründe Ihres Verhaltens unverzüglich dem LPA mitzuteilen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Bestehen und Wiederholungsprüfungen

- Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ (4) lautet. Das entsprechende Zeugnis wird Ihnen vom LPA zugeschickt.
- **Ein Fach nicht bestanden**: Wird die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden, der Prüfungsablauf wird gemäß Ladung fortgesetzt.
- **Zwei Fächer nicht bestanden**: Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn zwei Fächer mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurden. Ab diesem Zeitpunkt wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht fortgesetzt und der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss im Ganzen wiederholt werden
- 2 Wiederholungsversuche, zu denen Sie vom LPA von Amts wegen zum nächsten Prüfungstermin (nächstes Semester) geladen werden (keine erneute Anmeldung notwendig)

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.

Bewertung

Jedes Fach wird einzeln bewertet, woraus dann eine Gesamtnote/Endnote ermittelt wird – die Bewertungen lauten:

- (1) „sehr gut“= eine hervorragende Leistung
- (2) „gut“= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- (3) „befriedigend“= eine Leistung die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
- (4) „ausreichend“= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- (5) „nicht ausreichend“= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Endnote

Die Zahlenwerte der Noten für die Fächer werden addiert und durch sieben geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundungen errechnet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5
- „gut“ bei einem Zahlenwert von über 1,5 bis 2,5
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von über 2,5 bis 3,5
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von über 3,5 bis 4,0

Das Zeugnis stellt Ihnen das Landesprüfungsamt aus

Fragen